

Datum: 30.07.2018

Nr.: WB/002/2017/3

Gesellschaftervertrag der Wirtschaftsbetriebe Stadt Friesoythe GmbH

Beratungsfolge:

Gremium	frühestens am
Aufsichtsrat Wirtschaftsbetriebe Stadt Friesoythe	27.08.2018
Gesellschafterversammlung Wirtschaftsbetriebe Stadt Friesoythe	14.08.2018

Beschlussempfehlung :

ohne

Sach- und Rechtsdarstellung:

Im Januar 2018 hat die Gesellschafterversammlung der WiBeF GmbH einen neuen Gesellschaftervertrag beschlossen, um einige „Ungereimtheiten“ wie die Festlegungen zum Wirtschaftsjahr eindeutiger zu regeln.

Die Unterzeichnerin ist dabei davon ausgegangen, dass die Konstellation, dass die Ratsmitglieder zugleich auch Vertreter in der Gesellschafterversammlung sind, wohl unproblematisch ist. Schließlich wurde die ursprüngliche Gesellschaftersatzung ja mehrfach von Fachleuten überprüft.

Unklar war der Geschäftsführerin aber schon bei Antritt der Geschäftsführung, ob dem § 138 NKomVG tatsächlich Genüge getan ist, wenn die Ratsmitglieder in der Gesellschafterversammlung frei entscheiden oder ob das Weisungsrecht des § 138 NKomVG nicht Vorrang hat.

Im Februar 2018 wurde der Sachverhalt dem beurkundenden Notar vorgestellt, der sich hierzu aber nicht geäußert hat. Um nicht unnötige Kosten für die Beurkundung und Gesellschafterversammlung (allein Aufwandsentschädigungen rd. 1.500 €) auszulösen, wurde der Punkt nochmals kommunalrechtlich geprüft.

Wesentlich ist, dass die Kommune bei einer Beteiligung an Unternehmen und Einrichtungen sicherstellen muss, dass sie einen ausreichenden Einfluss behält. Das bedeutet insbesondere, dass Gremien eines Unternehmens keine Entscheidungen treffen können und dürfen, die für die Kommune mit weitreichenden finanziellen Konsequenzen verbunden sind. Bislang wurde das in den Gremien von Unternehmen, an denen die Stadt Friesoythe beteiligt ist, eher pragmatisch geregelt: Die Vertreter der Stadt müssen einheitlich abstimmen. Damit wird aber dem einzelnen Ratsmitglied die Möglichkeit genommen, bei weitreichenden Entscheidungen mitzuwirken.

Insofern sind die seinerzeit in den WiBeF-Gremien getroffenen Entscheidungen zum Aquaferum äußerst kritisch zu sehen. Kritisch waren insbesondere die nachträglichen „Genehmigungen“ von Mehrausgaben, die zum einen nur in Nettobeträgen vorgestellt und zudem nur in den WiBeF-Gremien vorgestellt wurden.

Im Mai 2018 hat der Wirtschaftsprüfer ebenfalls darauf hingewiesen, dass die Konstellation der Gesellschafterversammlung ungünstig gewählt ist.

Im Grunde müssten Rat oder VA bei allen Entscheidungen der WiBeF GmbH mit finanziellen Auswirkungen entweder vorab eine Entscheidung treffen, wie Aufsichtsrat oder Gesellschafterversammlung zu entscheiden haben. Ob Mitglieder in der Gesellschafterversammlung überhaupt unterschiedlich abstimmen dürfen, ist fraglich. In dem fakultativen Aufsichtsrat der WiBeF GmbH ist das lt. Kommentar noch umstrittener.

Nähere Ausführungen sind dem Auszug aus dem Kommentar Blum, Baumgarten, Freese pp zu entnehmen, der nachgereicht wird.

Hier stellt sich für die Geschäftsführerin wiederum die Frage, ob die GmbH wirklich die richtige Rechtsform ist, um die Aufgabenstellungen der WiBeF GmbH rechtssicher abwickeln zu können.

Anlagen

2017 11 24 Gesellschaftervertrag der WB Stadt Friesoythe GmbH

2018 05 07 Stellungnahme WiPrü Gesellschaftervertrag

Heidrun Hamjediers
(Geschäftsführerin)